**3. Änderungssatzung**
**zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages**
**in der Gemeinde Wangerland (Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Tourismusbeitragssatzung vom 12.12.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2018 – im Folgenden: TBS – wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**
Änderung des § 1 TBS

1. Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

*„(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:*

| | *für Erhebungsjahr:* | |
|---|---|---|
| | *2020* | *2021* |
| *a) für die Tourismusförderung:* | | |
| *- durch sonstige Entgelte* | *14,3%* | *17,1 %* |
| *- durch Tourismusbeiträge* | *44,9%* | *54,0 %* |
| *- durch pflichtigen öffentlichen Anteil* | *8,6%* | *8,3 %* |
| *im Übrigen durch freiwilligen öffentlichen Anteil.* | | |
| *b) für die Tourismuseinrichtungen:* | | |
| *durch Tourismusbeiträge* | *0,0%* | *0,0 %.* |

2. Absatz 4 wird gestrichen.

**Artikel 2**
Einfügung eines neuen § 3a TBS

Hinter § 3 TBS wird neu eingefügt:

*„§ 3a Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise*

*(1) Für das Erhebungsjahr 2020 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.*

*(2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.*

*(3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Vorteilsätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.*

*(4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Gewinnsätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.“*

**Artikel 3**
Änderung des § 5 TBS

§ 5 TBS wird durch folgende Vorschriften ergänzt:

1. In Absatz 3 angefügt wird folgender Satz 4:

   *„Die Vorausleistungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zur Vorausleistung (Absatz 5).“*

2. Hinter Absatz 3 eingefügt wird folgender Absatz 3a:

*„(3a) Die Beitragsfestsetzung für das Erhebungsjahr 2020 erfolgt nach der rückwirkenden Änderung der Vorteils- und Gewinnsätze gemäß § 3a dieser Satzung. Für die Vorausleistung für das Erhebungsjahr 2021 wird im Falle der Bemessung nach Absatz 3 Satz 3 der für die Vorvorjahresfestsetzung erklärte Umsatz zugrunde gelegt.“*

**Artikel 4**
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2020 in Kraft.

Hohenkirchen, den 16.12.2020

Mühlena, Bürgermeister

Anlage